

# **BVGer B-3867/2007 vom 29. April 2008**

Bundesverwaltungsgericht, 2008-04-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_B-3867\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-3867_2007)

FR: TAF B-3867/2007 du 29 avril 2008

IT: TAF B-3867/2007 del 29 aprile 2008

## **Regeste**

Stiftungsaufsicht

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021), soweit sich diese auf öffentliches Recht des Bundes stützen. Die staatliche Aufsicht über die Stiftungen hat ihre rechtliche Grundlage im Privatrecht (vgl. Art. 84 ff. ZGB). Gleichwohl sind die Bestimmungen des ZGB, welche die Aufsichtsbehörden über Stiftungen zum Eingreifen ermächtigen, nach der Rechtsprechung materiell öffentliches Recht des Bundes. Das Verhältnis zwischen Stiftung und Aufsichtsbehörde ist damit nicht privat-, sondern öffentlichrechtlicher Natur (vgl. BGE 107 II 385 E. 2, BGE 100 Ib 137 E. 2b; je mit Hinweisen).

### **E. 1.2**

Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht sind u.a. zulässig gegen Verfügungen der Departemente und der ihnen unterstellten oder administrativ zugeordneten Dienststellen der Bundesverwaltung (vgl. Art. 33 Bst. d VGG), somit auch gegen Beschwerdeentscheide (vgl. Art. 5 Abs. 2 VwVG) des Eidgenössischen Departements des Inneren (EDI), dessen Generalsekretariat als Eidgenössische Stiftungsaufsicht die Aufsicht über die dem Bund unterstehenden gemeinnützigen Stiftungen ausübt (vgl. Art. 3 Abs. 2 Bst. a der Organisationsverordnung für das EDI vom 28. Juni 2000 [OV-EDI], SR 172.212.1). Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor.

### **E. 1.3**

Die Beschwerdeführer haben vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen und sind Adressaten des angefochtenen Entscheides, sie sind durch diesen besonders berührt und haben daher ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (vgl. Art. 48 Abs. 1 Bst. a - c VwVG i.V.m. Art. 37 VGG). Dem Einwand der Stiftung, der Beschwerdeführerin 2 mangle es an der Beschwerdelegitimation, da sie während des erstinstanzlichen Verfahrens aus dem Stiftungsrat zurückgetreten ist, kann nicht gefolgt werden. Für die Beschwerdelegitimation erforderlich ist, dass die Beschwerdeführerin 2 - ob amtierende Stiftungsrätin oder nicht - ein näher umschriebenes, persönliches Interesse an den mit der Beschwerde angestrebten Massnahmen vorweisen kann. Dafür reicht es gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung aus, dass sie als in der Vergangenheit jedenfalls tatsächliche und in der Zukunft zumindestens noch potentielle Destinatärin in die Lage kommen kann, Leistungen oder einen anderen Vorteil von der Stiftung zu erlangen. Dies

genügt für die Annahme des besonderen Nahestehens bzw. der besonderen Beziehung zu der von der Beschwerdeführerin 2 mit den geforderten Massnahmen verlangten pflichtgemässen Erfüllung des Stiftungszweckes durch die Stiftung. Hierfür reicht bereits die Anhaltung der Stiftung bzw. der Stiftungsorgane zur richtigen Behandlung privatrechtlicher Ansprüche von Destinatären, unterliegt doch auch dies wie jedes andere Tun und Lassen der Stiftungsorgane in dieser Hinsicht der Kontrolle durch die Aufsichtsbehörden (vgl. zur Legitimationsfrage: BGE 112 Ia 180 E. 3d/bb, BGE 110 II 436 E. 2 mit weiteren Hinweisen und insbesondere BGE 107 II 385 E. 4 sowie Hans Michael Riemer, Berner Kommentar zum ZGB, N. 119 ff. und 141 zu Art. 84). Beide Beschwerdeführer sind daher zur Beschwerdeführung vor Bundesverwaltungsgericht legitimiert.

#### **E. 1.4**

Die Beschwerdeführer beantragen einmal, es sei festzustellen, dass der Stiftungsrat nicht gesetzes- und statutenkonform zusammengesetzt und demzufolge nicht beschlussfähig sei. Sie rügen diesbezüglich die Statutenwidrigkeit der am 20. August 2005 erfolgten Wahl von C.\_\_\_\_\_ und der am 22. April 2006 erfolgten Wahl von D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ in den Stiftungsrat. Es werde aber nicht die Abberufung dieser Stiftungsräte verlangt, den Beschwerdeführern gehe es einzig um das rechtmässige Funktionieren der Stiftung. Die Beschwerdeführer verlangen zwar ausdrücklich nicht, dass die Stiftungsräte D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ aus dem Stiftungsrat abberufen würden, und der ehemalige Stiftungsrat C.\_\_\_\_\_ ist mittlerweile verstorben. Die Frage der korrekten Zusammensetzung des Stiftungsrats kann jedoch eine notwendige Vorfrage für die Überprüfung der Gültigkeit von Beschlüssen des Stiftungsrats darstellen. Da die Vorinstanz im Dispositiv des angefochtenen Entscheides eine ausdrückliche Feststellung bezüglich der korrekten Zusammensetzung des Stiftungsrats getroffen hat, sind die Beschwerdeführer durch diese Feststellung beschwert im Hinblick auf die von ihnen beabsichtigte Anfechtung von Beschlüssen des Stiftungsrats (vgl. E. 1.5 f. hienach). Auf das gegen die Feststellung der Vorinstanz in Dispositiv Ziffer 1 des angefochtenen Entscheides gerichtete Beschwerdebegehren der Beschwerdeführer ist daher einzutreten.

#### **E. 1.5**

Die Stiftung beantragt, auf die Beschwerde sei insofern nicht einzutreten, als dass damit die Stiftungsratsbeschlüsse vom 22. Juli 2006 und vom 18. Mai 2007 angefochten werden. Die Frage der Gültigkeit dieser Beschlüsse sei nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheides. Der Streitgegenstand in einem Beschwerdeverfahren umfasst das durch die Verfügung geregelte Rechtsverhältnis, soweit dieses angefochten wird. Er wird durch zwei Elemente bestimmt: erstens durch den Gegenstand der angefochtenen Verfügung (Anfechtungsgegenstand) und zweitens durch die Parteibegehren (vgl. dazu Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, Bern 1983, S. 42 ff. und 127 ff.; BGE 118 V 311 E. 3b, 117 V 294 E. 2a, jeweils mit Hinweisen). Gegenstand des Beschwerdeverfahrens kann nur sein, was Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens war oder nach richtiger Gesetzesauslegung hätte sein sollen. Gegenstände, über welche die Vorinstanz nicht entschieden hat und über welche sie nicht entscheiden musste, darf die Rechtsmittelinstanz nicht beurteilen, da sie sonst in die funktionelle Zuständigkeit der vorgelagerten Entscheidbehörde eingreifen würde (vgl. Alfred Kölz/Isabelle Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Aufl., Zürich 1998, Rz. 403 f). Die Frage, ob die Beschlüsse des Stiftungsrats vom 22. Juli 2006 und vom 18. Mai

2007 rechtsgültig zustande kamen oder nicht, war tatsächlich nicht Gegenstand der im vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren gestellten Rechtsbegehren der Beschwerdeführer. Darüber musste die Vorinstanz daher nicht entscheiden. Sind diese Fragen nicht Teil des Anfechtungsgegenstands, so können sie auch nicht zum Streitgegenstand des Beschwerdeverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht gehören. In Bezug auf diese Rechtsbegehren ist daher auf die Beschwerde nicht einzutreten; jedoch ist die Sache diesbezüglich zuständigkeithalber an die Vorinstanz zu überweisen (vgl. E. 8 hinten).

#### **E. 1.6**

Die Beschwerdeführer beantragen ferner, der Beschluss des Stiftungsrats bezüglich Genehmigung des Wahlreglements vom 26. August 2006 sei als ungültig zu erklären. Aus den Akten ergibt sich, dass die Vorinstanz dieses Wahlreglement mit Verfügung vom 18. September 2006 genehmigt hat. Das Rechtsbegehren der Beschwerdeführer vom 18. Oktober 2006 richtete sich zwar formal gegen den Beschluss des Stiftungsrats bezüglich Genehmigung des Wahlreglements, damit aber sinngemäss auch gegen den Genehmigungsentscheid der Stiftungsaufsicht. Ob die Vorinstanz diese Eingabe bereits damals als Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht hätte weiterleiten müssen, wenn sie dieselbe nicht selbst als Wiedererwägungsgesuch an die Hand nehmen wollte, kann hier offen gelassen werden. Jedenfalls steht einem Eintreten auf das diesbezügliche Beschwerdebegehren nicht entgegen, dass die Vorinstanz bereits am 18. September 2006 über die Gültigkeit des Wahlreglements entschieden hat.

#### **E. 1.7**

Die Eingabefrist sowie die Anforderungen an Form und Inhalt der Beschwerdeschrift sind gewahrt (vgl. Art. 50 Abs. 1 und 52 Abs. 1 VwVG). Auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen liegen vor (vgl. Art. 47 ff. VwVG).

#### **E. 1.8**

Auf die Beschwerde vom 6. Juni 2007 ist demnach einzutreten, soweit sie sich gegen die Feststellung im vorinstanzlichen Entscheid richtet, der Stiftungsrat sei gesetzes- und statutenkonform zusammengesetzt und demzufolge beschlussfähig, soweit sie sich gegen die Genehmigung des Wahlreglements vom 25. August 2006 für den Stiftungs- und den Ersatzstiftungsrat, gegen die Abberufung des Beschwerdeführers 1, gegen die Verweigerung der beantragten Abberufung von A. \_\_\_\_\_ und gegen die Verweigerung der Einsetzung eines Sachwalters mit juristischen Fachkenntnissen richtet.

#### **E. 2**

Nach Art. 49 VwVG kann mit der Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Bst. a), unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes (Bst. b) sowie Unangemessenheit (Bst. c) gerügt werden. Insbesondere im streitigen Verwaltungsverfahren kann sich die Rechtsmittelinstanz damit begnügen, die Stichhaltigkeit der Parteivorbringen zu prüfen (vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2006, Rz. 1625). Es besteht keine Verpflichtung der Beschwerdeinstanz, über die tatsächlichen Vorbringen hinaus den Sachverhalt vollkommen neu zu erforschen. Soweit die wesentlichen Tatbestandselemente aus den Akten ersichtlich sind, müssen grundsätzlich keine weiteren Vorkehren zur Tatbestandsfeststellung getroffen werden.

### E. 3

Nach Art. 84 Abs. 2 ZGB hat die Aufsichtsbehörde, hier somit die Vorinstanz, dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen von den Stiftern grundsätzlich frei bestimmbar Zweck gemäss verwendet wird. Dies schliesst die Befugnis und Pflicht der Aufsichtsbehörde mit ein, dafür zu sorgen, dass der Stiftungsrat die Stiftungsurkunde und allfällige darauf beruhende Reglemente beachtet und allfälliges Ermessen nicht überschreitet oder missbraucht. Die Aufsicht erstreckt sich inhaltlich demnach nicht nur auf die Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens im engeren Sinne, sondern - wie vorliegend - auch auf die generellen Anordnungen der Stiftungsorgane wie den Erlass von Reglementen oder Statuten usw. und auf die Verwaltung im Allgemeinen. Die Aufsichtsbehörde bzw. die deren Entscheide überprüfende Beschwerdeinstanz können im Rahmen der Aufsichtsbefugnis insbesondere die Korrektur bestimmter mit dem Stiftungszweck in Widerspruch stehender Handlungen der Stiftungsorgane erzwingen. Ebenfalls kann durch verbindliche Weisungen vorbeugend eingegriffen werden. Die Stiftungsaufsicht in diesem Sinne ist allerdings keine Vormundschaft. Den Stiftungsorganen, hier demnach dem Stiftungsrat, ist deshalb eine gewisse Handlungsfreiheit zu belassen. Die Aufsichtsbehörde bzw. Beschwerdeinstanz darf grundsätzlich nicht einfach an Stelle des Stiftungsrates handeln. In reinen Ermessensfragen ist Zurückhaltung zu üben. Eingriffe haben nur, aber immerhin, dann zu erfolgen, wenn die Stiftungsorgane bei der Ausführung des Stifterwillens das ihnen zustehende Ermessen überschritten oder missbraucht haben, mit anderen Worten, wenn ein Entscheid der Stiftungsorgane unhaltbar ist, weil er in offensichtlichem Widerspruch zur Stiftungsurkunde oder zum Gesetz steht, gegen die guten Sitten oder das Rechtsgleichheitsgebot verstösst, auf sachfremden Kriterien beruht oder einschlägige Kriterien ausser Acht lässt. Greift die Aufsichtsbehörde dagegen ohne gesetzliche Grundlage in den Autonomiebereich der Stiftungsorgane ein, so verletzt sie Bundesrecht (vgl. BGE 108 II 497 E. 5 mit Hinweis und BGE 106 II 265 E. 3c). Aufsichtsrechtliche Interventionen haben somit nur dann zu erfolgen, wenn die rechtmässige Zweckerfüllung der Stiftung gefährdet ist. Die Überprüfung der gesamten Stiftungsverwaltung auf Ehrlichkeit und Redlichkeit überschreitet dagegen die Möglichkeiten und Befugnisse der Stiftungsaufsicht. Der Umfang der Aufsichtsbefugnisse im Detail richtet sich im Übrigen nach den Umständen des konkreten Einzelfalls (vgl. zum Ganzen BGE 111 II 97 E. 3 und BGE 100 Ib 132 E. 3, je mit weiteren Hinweisen; Riemer, a.a.O., N. 48 f., N. 88 ff., N. 116-118 und N. 123 ff. und Harold Grüniger, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 3. Aufl., Basel 2006, N. 9 f. und N. 12 ff., je zu Art. 84 ZGB). Die beschriebene Aufsicht ist umfassend und schliesst insbesondere auch Organisationsprobleme mit ein. Sie ermächtigt die zuständige Behörde bzw. Beschwerdeinstanz insbesondere dazu, Stiftungsorgane abzurufen bzw. abzusetzen und an deren Stelle andere zu ernennen, sofern das Verhalten eines Stiftungsorganes solcherart ist, dass dasselbe im Hinblick auf eine gesetzes- und statutengemässe Tätigkeit der Stiftung nicht mehr tragbar ist, die Zweckverwendung des Stiftungsvermögens beeinträchtigt oder gefährdet ist und andere, weniger einschneidende präventive (wie die Pflicht zur Berichterstattung und Rechnungsablage gegenüber der Aufsichtsbehörde oder das Einhalten von Anlagevorschriften) oder repressive Massnahmen (wie Mahnungen, Verwarnungen, Weisungen, Auflagen, Bussen, die Suspendierung von Stiftungsräten oder die Durchführung von Ersatzvornahmen) keinen Erfolg versprechen (vgl. zum Ganzen: BGE 96 I 406, BGE 73 II E. 4 i.f.; Riemer, a.a.O., N. 55 ff., insbesondere N. 98 f. zu Art. 84 ZGB). Bei aller Zurückhaltung gegenüber der Autonomie der Stiftung muss die

Aufsichtsbehörde Beschlüsse überprüfen können, welche die Zusammensetzung der Stiftungsorgane und damit die Funktionsfähigkeit der Stiftung zum Gegenstand haben (vgl. BGE 112 II 471 E. 2 mit weiteren Hinweisen). Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren (vgl. BGE 105 II 321 E. 5a; Riemer, a.a.O., N. 37 zu Art. 84 ZGB). Ob und, falls ja, welche Aufsichtsmittel zu ergreifen sind, liegt somit im pflichtgemässen Ermessen der Aufsichtsbehörde. Es dürfen aber z.B. geringe, fahrlässig begangene Fehler bei der Buchführung nicht zur einer Abberufung des betreffenden Organs führen, da eine Mahnung genügt. Umgekehrt ist bei schweren kriminellen Delikten eine Abberufung nötig und nicht bloss eine Mahnung (vgl. Riemer, a.a.O., N. 88 zu Art. 84 ZGB). Dass das Stiftungsorgan schuldhaft gehandelt hat, ist nicht Voraussetzung für eine Abberufung, sie kommt auch in Frage bei unverschuldeter völliger Unfähigkeit der Organe, wenn dadurch der Stiftungszweck gefährdet erscheint (vgl. Riemer, a.a.O., Rz. 99 zu Art. 84 ZGB).

#### **E. 4**

Die Beschwerdeführer beantragen, es sei festzustellen, dass der Stiftungsrat nicht statutenkonform zusammen gesetzt sei, insbesondere wegen der Statutenwidrigkeit der am 20. August 2005 erfolgten Wahl von C.\_\_\_\_\_ sowie der am 22. April 2006 erfolgten Wahl von D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ in den Stiftungsrat.

##### **E. 4.1**

Vorerst ist die Rüge betreffend C.\_\_\_\_\_ zu behandeln.

##### **E. 4.1.1**

Die Beschwerdeführer bringen vor, nachdem am 13. August 2005 U.\_\_\_\_\_ aus dem Stiftungsrat zurückgetreten sei, sei der damals amtsälteste Ersatzstiftungsrat C.\_\_\_\_\_ in Anwendung von Art. 6 der Stiftungsurkunde angefragt worden, habe aber verzichtet. Daraufhin habe der Beschwerdeführer 1 - als zweitältestes Mitglied des Ersatzstiftungsrates - sich eine Woche Bedenkzeit erbeten, allerdings am darauffolgenden Tag die Annahme des Amtes als Stiftungsrat erklärt. In der Folge sei auch der damalige Stiftungsratspräsident T.\_\_\_\_\_ zurückgetreten. Am 20. August 2005 sei der Stiftungsrat zu einer neuerlichen Sitzung zusammengetreten, als nachrückender Nachfolger des früheren Präsidenten sei C.\_\_\_\_\_ erschienen, der zuvor noch angegeben habe, aus Krankheitsgründen nicht im Stiftungsrat mitwirken zu wollen. C.\_\_\_\_\_ sei anschliessend nicht in den Ausstand getreten, als der Stiftungsrat über seine umstrittene Stellung abgestimmt habe. Mit seiner Stimme und jenen der Stiftungsräte A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ sei vielmehr entschieden worden, er sei nun gültig in den Stiftungsrat nachgerückt. Damit sei insgesamt in unzulässiger Weise auf die Zusammensetzung des Stiftungsrates eingewirkt worden.

##### **E. 4.1.2**

Die Stiftung entgegnet, die Vorwürfe seien unzutreffend. C.\_\_\_\_\_ habe nur zugunsten des Beschwerdeführers 1 auf sein Nachrückungsrecht, nicht aber auf seinen Sitz im Ersatzstiftungsrat verzichtet. Die nunmehr geltend gemachte Verletzung von Ausstandsgründen betreffend C.\_\_\_\_\_ sei verspätet, darauf sei nicht einzutreten. Sein damaliger Amtsantritt sei rechtens erfolgt.

##### **E. 4.1.3**

Die Vorinstanz lässt sich dazu im Beschwerdeverfahren nicht vernehmen. Im angefochtenen Entscheid führte sie aus, C.\_\_\_\_\_ habe nach dem Rücktritt von

U.\_\_\_\_\_ vom 13. August 2005 vorerst auf einen Amtsantritt verzichtet. Der Beschwerdeführer 1 sei daraufhin - nach erbetener Bedenkzeit - per Erklärung vom 14. August 2005 in den Stiftungsrat nachgerückt. Nach einer erneuten Vakanz (Rücktritt von T.\_\_\_\_\_ am 16. August 2005) habe alsdann C.\_\_\_\_\_ am 17. August 2005 die Annahme des Amtes erklärt. Dies sei in Übereinstimmung mit Stiftungsurkunde und Gesetz erfolgt.

#### **E. 4.2**

Umstritten ist somit vorliegend, ob C.\_\_\_\_\_ mit seinem Verzicht vom 13. August 2005 auf jegliche künftige Tätigkeit im Stiftungsrat und damit sinngemäss auch auf seinen Sitz im Ersatzstiftungsrat oder ob er nur auf das in diesem Zeitpunkt zur Diskussion stehende Nachrückungsrecht als Ersatz für U.\_\_\_\_\_ verzichtet hat.

##### **E. 4.2.1**

Nach Art. 6 der Stiftungsurkunde ernennt der Stiftungsrat sieben Ersatzpersonen (Ersatzstiftungsräte). Diese haben die gleichen Anforderungen zu erfüllen wie die Stiftungsratsmitglieder (vgl. Art. 7). Die Ersatzstiftungsräte treten der Reihe nach in den Stiftungsrat ein, falls ein bisheriges Mitglied stirbt oder austritt. Die Liste der Ersatzstiftungsräte kann jederzeit mit Mehrheit des Stiftungsrates abgeändert werden. Mit einer Mehrheit von fünf Stimmen können die sieben Ersatzpersonen ein Mitglied des Stiftungsrates abwählen, wenn ihnen dies im Interesse der Stiftung als gerechtfertigt erscheint (Art. 6).

##### **E. 4.2.2**

Die Stiftungsurkunde enthält somit keine Vorschrift, wonach ein Verzicht eines Ersatzstiftungsrates auf das Nachrücken ins Amt des Stiftungsrates automatisch mit dem Verlust seines Sitzes im Ersatzstiftungsrat und damit auch des Anspruchs auf Nachrücken bei der nächsten Gelegenheit verbunden wäre. Geregelt wird in Art. 6 der Urkunde einzig, dass die Ersatzstiftungsräte "der Reihe nach" in den Stiftungsrat eintreten, falls ein bisheriges Mitglied aus dem Amt scheidet. Eine Verzichtserklärung mit Wirkung nur auf die gerade zur Diskussion stehende Vakanz erscheint daher nicht bereits aus rechtlichen Gründen als ausgeschlossen.

##### **E. 4.2.3**

Wie sich aus dem Protokoll der Sitzung des erweiterten Stiftungsrats vom 20. August 2005 ergibt, war jedenfalls seit diesem Zeitpunkt umstritten, worauf C.\_\_\_\_\_ verzichtet hatte. Die Verzichtserklärung erfolgte offenbar mündlich anlässlich der Sitzung vom 13. August 2005. Das Protokoll enthält diesbezüglich den Satz: "C.\_\_\_\_\_ gibt bekannt, dass er nicht im Stiftungsrat mitwirken möchte" sowie die handschriftliche Ergänzung "aus Gründen der Vernunft (C.\_\_\_\_\_ ist seit Jahren gesundheitlich stark angeschlagen (...) und deshalb kaum auf dem Gelände gewesen)". C.\_\_\_\_\_ sowie weitere Stiftungsratsmitglieder legten an der Sitzung vom 20. August 2005 dar, dass sie seine Verzichtserklärung so verstanden hätten, dass er nur in diesem konkreten Nachrückungsfall, nicht aber für alle Zukunft auf sein Nachrückungsrecht und auf seinen Sitz im Ersatzstiftungsrat verzichtet hatte. Diese Präzisierung erfolgte vor der Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 13. August 2005.

##### **E. 4.2.4**

Unter diesen Umständen ist nicht rechtsgenügend belegt, dass C. \_\_\_\_\_ mit seiner Verzichtserklärung auf jegliche künftige Tätigkeit im Stiftungsrat und damit sinngemäss auch auf seinen Sitz im Ersatzstiftungsrat verzichtet hat. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz davon ausgegangen ist, dass er anlässlich des darauffolgenden Rücktritts von T. \_\_\_\_\_ noch Mitglied des Ersatzstiftungsrats war und sein Nachrückungsrecht rechtsgültig ausüben konnte.

#### **E. 4.3**

Nachfolgend ist die Rüge der Beschwerdeführer betreffend die Wahl von D. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_ zu beurteilen.

##### **E. 4.3.1**

Die Beschwerdeführer führen hierzu in der Beschwerdeschrift aus, die Wahl von D. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_ vom 22. April 2006 in den Stiftungsrat sei statutenwidrig erfolgt. Beide seien am Ersatzstiftungsrat vorbei direkt in den Stiftungsrat gewählt worden. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid sei die Wahl nicht aufgrund des kritisierten Wahlreglements erfolgt, denn das Wahlreglement sei erst später, am 25. August 2006, beschlossen worden.

##### **E. 4.3.2**

Die Stiftung hält fest, die besagte Zuwahl habe eine Erweiterung des Stiftungsrats von fünf auf sieben Personen dargestellt, was in der Stiftungsurkunde vorgesehen sei. Angaben über das bei der Erweiterung einzuhaltende Verfahren fehlten allerdings in der Urkunde. Der Stiftungsrat sei mit dem gewählten Vorgehen der im Jahre 1999 begründeten Praxis gefolgt, als eine Erweiterung von drei auf fünf Personen stattfand. Auch diese beiden neuen Stiftungsräte seien gewählt worden. Eine Statutenwidrigkeit der Wahl von D. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_ sei nicht ersichtlich.

##### **E. 4.3.3**

Die Vorinstanz lässt sich dazu nicht vernehmen. Offensichtlich ging sie im angefochtenen Entscheid davon aus, dass die Frage der Rechtmässigkeit der Zuwahl von D. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_ mit der Frage nach der Gültigkeit des Wahlreglements vom 25. August 2006 in Zusammenhang stehe. Die Beschwerdeführer weisen indessen zutreffend darauf hin, dass das - ebenfalls angefochtene - Wahlreglement vom 25. August 2006 schon nur aus chronologischen Gründen nicht formelle Grundlage der Zuwahl von D. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_ in den Stiftungsrat anlässlich der Sitzung vom 22. April 2006 sein konnte.

#### **E. 4.4**

Gemäss dem Protokoll der Stiftungsratssitzung vom 22. April 2006 erfolgte die umstrittene Zuwahl in den Stiftungsrat direkt, d.h. ohne Berücksichtigung oder Anfrage der amtsälteren Ersatzstiftungsräte. Aus dem Protokoll geht des Weiteren hervor, dass der Stiftungsratspräsident und mit ihm die Stiftungsratsmehrheit bei dieser Zuwahl davon ausgingen, das Nachrückungsrecht der Ersatzstiftungsräte gelte nur bei Tod oder Austritt eines amtierenden Stiftungsrats.

#### **E. 4.5**

Die Stiftungsurkunde hält in Bezug auf eine Erweiterung des Stiftungsrats lediglich fest, dass der Stiftungsrat nach dem Ableben der Gründer von drei auf fünf oder sieben Personen erweitert werden darf (Art. 5). 1999, nach dem Ableben des letzten Gründers, erfolgte denn

auch die Erweiterung auf fünf Mitglieder. Darüber hinaus enthält die Stiftungsurkunde keine spezifischen Bestimmungen zum Verfahren, welches bei der Erweiterung des Stiftungsrates einzuhalten wäre.

#### **E. 4.6**

Bei der Auslegung und Durchsetzung der in der Stiftungsurkunde und darauf beruhender Reglemente enthaltenen stifterischen Anordnungen ist insbesondere auf das Willensprinzip abzustellen (dazu ausführlich Riemer, a.a.O., Systematischer Teil [ST] N. 80 ff.). Dies gilt selbstverständlich nicht bloss für die Aufsichtsbehörde, sondern in erster Linie für die eigentlichen Stiftungsorgane, vorliegend somit für den Stiftungsrat als einziges bestimmendes und ausführendes Organ der Stiftung (Art. 5 Ingress Stiftungsurkunde). Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Stiftungsgeschäft ein einseitiges, an keinen Empfänger gerichtetes und daher nicht empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft ist. Die Stiftung ist somit begrifflich eine vom ursprünglichen, wirklichen Willen des Stifters beherrschte juristische Person. Den Stiftungsorganen ist daher selbst eine faktische Verfügung über den Stifterwillen hinaus untersagt, insbesondere der als unabänderlich erklärte Inhalt der Stiftungsurkunde bindet die Stiftungsorgane absolut, vorbehalten bleiben die statutarischen (hier Art. 9 Stiftungsurkunde) und gesetzlichen Abänderungsmöglichkeiten (Art. 86ff. ZGB). Das Willensprinzip ist auch bei der Ergänzung von stifterischen Anordnungen zu beachten, also wenn eine Frage, die von den Stiftern notwendigerweise hätte beantwortet werden müssen, offenbleibt bzw. die Stiftungsurkunde lückenhaft ist. Diesfalls ist der mutmassliche, hypothetische Stifterwille zu ermitteln. Ziel einer Ergänzung muss immer sein, die offengebliebene Frage nach derjenigen Anordnung zu beantworten, welche die Stifter vernünftigerweise getroffen hätten. Die zusätzliche Anordnung muss mithin so getroffen werden, dass sie sich in die bisherigen der Stifter harmonisch einfügt (vgl. Riemer, a.a.O., ST N. 89). Der Wille des Stifters ist dabei oberstes Auslegungselement (vgl. Riemer, a.a.O., ST N. 77 ff., 89 ff.). Eine faktisch davon abweichende Interpretation oder Nichtbeachtung durch die Stiftung bzw. deren Organe ist nicht rechtmässig (vgl. Riemer, a.a.O., ST N. 32).

#### **E. 4.7**

Eine allenfalls bereits geübte Praxis von Erweiterungswahlen ohne Berücksichtigung des Nachrückungsrechts der Mitglieder des Ersatzstiftungsrats - welche im vorliegenden Fall behauptet, aber aktenmässig nicht belegt ist - könnte daher dann relevant sein, wenn sie durch die Stifter selbst eingeführt worden wäre. Aus den Akten ergibt sich jedoch, dass der ursprünglich dreiköpfige Stiftungsrat erst nach dem Dahinscheiden des letzten Stifters, R.\_\_\_\_\_, im August 1998 auf fünf Personen erweitert wurde. Das konkrete Vorgehen bei dieser Erweiterungswahl ist deswegen nicht geeignet, einen Hinweis auf den mutmasslichen Willen der beiden Stifter zu geben, und daher für die vorliegend zu entscheidende Rechtsfrage irrelevant.

#### **E. 4.8**

Der mutmassliche Wille der Stifter ergibt sich im vorliegenden Fall aus der gemäss Stiftungsurkunde vorgesehenen Organisation der Stiftung. Die Stifter wollten mit dem Stiftungsrat, dem einzigen bestimmenden und ausführenden Organ, eine Organisation der Stiftung schaffen, die auf weitestgehende Kontinuität ausgerichtet ist. Daher ist vorgesehen, dass der Stiftungsrat einen siebenköpfigen Ersatzstiftungsrat ernennt, der immer vollzählig bestellt sein muss (Art. 6 Abs. 2 Stiftungsurkunde). Aus diesem sollen jene, den

Anforderungen von Art. 7 der Urkunde genügenden Personen, dem Amtsalter nach in den Stiftungsrat eintreten, sobald sich ebendort eine Vakanz ergibt. Als Kontrollelement sahen die Stifter ein gegenseitiges Abberufungsrecht von Stiftungs- und Ersatzstiftungsrat (mit unterschiedlich hohen Quoren) vor. Aus dieser Organisationsstruktur, insbesondere dem hierfür im Zentrum stehenden Nachrücken von amtierenden Ersatzstiftungsräten - und nicht der Wahl von Aussenstehenden - ist zu schliessen, dass den Stiftern in erster Linie daran gelegen war, dass nur solche Personen in den Stiftungsrat eintreten sollen, welche die von ihnen vertretenen Ideale, die in Art. 7 der Stiftungsurkunde ihren Niederschlag gefunden haben, teilen und ihnen bereits über eine gewisse Zeit hinweg erkennbar nachgelebt haben. Nur mit den speziellen Gegebenheiten der Stiftung und den Idealen der Gründer bereits in genügender Weise vertraute Personen sollen demzufolge Stiftungsräte werden können; Personen, welche zudem die persönlichen (und fachlichen) Voraussetzungen für die Ausübung des Ersatzstiftungsratsmandats schon während dieser Tätigkeit erfüllt haben müssen. Die je nachdem längere "Bewährungszeit" als Ersatzstiftungsrat unter den kritischen Augen der amtierenden Stiftungsratsmitglieder stellt somit in der Systematik der Stiftungsurkunde einen wichtigen Sicherungsfaktor dar, der die Qualität bzw. Eignung der künftigen Stiftungsratsmitglieder garantieren soll.

#### **E. 4.9**

Einleuchtende Gründe, warum bei der Berufung einer Person in den Stiftungsrat eine Unterscheidung zwischen dem Nachrücken wegen dem Ausscheiden eines amtierenden Stiftungsrats und der Erhöhung der Anzahl Stiftungsräte zu machen wäre, wurden nicht geltend gemacht und sind für die Rechtsmittelinstanz auch nicht ersichtlich.

#### **E. 4.10**

Der hypothetische mutmassliche Wille der Stifter geht nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts demzufolge dahin, dass auch bei einer Erhöhung der Anzahl der Stiftungsratsmitglieder die Regelung für den Ersatz von ausscheidenden Stiftungsratsmitgliedern analog anzuwenden ist. Nur damit gelingt eine Ergänzung der stifterischen Regelungen in der Weise, dass sich diese zusätzliche Anordnung in die bisherigen harmonisch einfügt. Die vom Stiftungsrat mit Mehrheitsbeschluss vom 22. April 2006 erfolgte Erweiterungswahl von D.\_\_\_\_\_ und von E.\_\_\_\_\_ verstösst somit gegen die Stiftungsurkunde. Die Vorinstanz hat daher zu Unrecht festgestellt, der Stiftungsrat sei statutenkonform zusammengesetzt. Vielmehr war dies seit dem 22. April 2006 und in Bezug auf den Eintritt von D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ in den Stiftungsrat nicht mehr der Fall.

#### **E. 5**

Die Beschwerdeführer beantragen weiter, der Beschluss des Stiftungsrates vom 25. August 2006 betreffend Genehmigung des Wahlreglements für den Stiftungsrat und den Ersatzstiftungsrat - genehmigt von der Vorinstanz am 18. September 2006 und innert Monatsfrist, am 18. Oktober 2006, angefochten - sei für ungültig zu erklären.

#### **E. 5.1**

Begründet wird der Antrag damit, dass das Reglement gegen die Stiftungsurkunde und die Bestimmungen des ZGB verstosse. Die Stiftungsurkunde habe das Verhältnis von Stiftungs- zu Ersatzstiftungsrat und die Wahlmodalitäten klar definiert. Das Wahlreglement ergänze diesen Modus nicht etwa, sondern ändere ihn erheblich ab. Es stelle sich in offenem Widerspruch zur Urkunde. So werde durch Ziff. 2 des Reglements Art. 7 der

Stiftungsurkunde abgeändert, indem die Voraussetzungen zur Eignung als Stiftungsrat geographisch eingegrenzt würden. Vollends problematisch sei das in Ziff. 3 des Reglements vorgesehene Wahlverfahren, womit Art. 6 der Stiftungsurkunde komplett abgeändert werde: Das Prinzip des Nachrückens werde aufgehoben und an dessen Stelle die Wahl installiert, das Anciennitätsprinzip werde massiv eingeschränkt, es würden neu die Voraussetzungen von Art. 7 der Urkunde um fachliche Fähigkeiten erweitert, der zu wählende Stiftungsrat aus dem Ersatzstiftungsrat müsse sich verpflichten, das vakante Ressort zu übernehmen, und neu solle der Ersatzstiftungsrat im Falle fehlender fachlicher Voraussetzungen gänzlich übergangen werden. Mit diesen Bestimmungen werde die Stiftungsurkunde in ihrer Substanz verändert, das bewährte System der "checks and balances" werde verschoben.

### **E. 5.2**

Die Stiftung macht dagegen geltend, das System der "checks and balances" werde durch das Wahlreglement nicht verändert. Das in der Urkunde eingerichtete Machtverhältnis zwischen Stiftungs- und Ersatzstiftungsrat werde nicht tangiert. Einzig der Modus, wie Mitglieder des Ersatzstiftungsrates zu Stiftungsräten werden, werde geändert. Das bisherige Nachrücken werde modifiziert. Das Reglement sei auf den Erhalt der funktionierenden Stiftungsorganisation ausgerichtet, da es unter anderem Fachkompetenz verlange. Es werde nicht einzig auf die Anciennität abgestellt, sondern es würden zugleich in fachlicher Hinsicht Anforderungen statuiert, womit sichergestellt werde, dass der Stiftungsrat seine Führungsaufgaben tatsächlich wahrnehmen könne. Die Anpassung der Modalitäten zur Besetzung des Stiftungsrates sei unabdingbar geworden, wenn die Stiftung weiterhin im Nebenamt und doch einigermassen professionell geführt werden solle.

### **E. 5.3**

Die Vorinstanz vertritt die Ansicht, das Wahlreglement vom 26. August 2006 sei rechtens. Es sei von der Stiftungsaufsicht daher auch genehmigt worden. Das Reglement sei nötig geworden, weil sich der Ersatzstiftungsrat zunehmend als Stolperstein und Streit auslösendes Element erwiesen habe. Dies deshalb, weil er zwar vom Stiftungsrat ernannt werde, andererseits aber auch einzelne Mitglieder mit fünf zu zwei Stimmen abberufen könne, wenn ihm im Interesse der Stiftung ein derartiger Ausschluss gerechtfertigt erscheine.

### **E. 5.4**

Replikando bringen die Beschwerdeführer vor, der Ersatzstiftungsrat habe in den vergangenen Jahren keinen Stiftungsrat abberufen. Umgekehrt habe der Stiftungsrat mehrfach Ersatzstiftungsräte abberufen und durch genehme Leute ersetzt. So seien an der Sitzung des Stiftungsrates vom 31. August 2007 zwei Ersatzstiftungsrätinnen unter fadenscheinigen Gründen abgewählt worden. Das Problem sei nicht der Ersatzstiftungsrat, sondern vielmehr die Angst des Stiftungsrates und von dessen Präsidenten vor der von den Stiftern gewollten Kontrolle durch den Ersatzstiftungsrat.

### **E. 5.5**

Gemäss Ziff. 3 des Wahlreglements sollen die Art. 6 und 7 der Stiftungsurkunde ergänzt werden. Ersatzstiftungsräte sollen nur noch in den Stiftungsrat nachrücken können, wenn sie die ideelle Einstellung, die nötige Ausbildung, die Führungsqualitäten und Fachkenntnisse besitzen, um den ausgeschiedenen oder verstorbenen Stiftungsrat in dessen bisherigem Fachbereich zu ersetzen. Kandidaten aus dem Ersatzstiftungsrat können nur

gewählt werden, wenn sie die aufgeführten Voraussetzungen besitzen und bereit sind, die volle Verantwortung für den vakanten Fachbereich und die damit verbundenen Aufgaben zu übernehmen. Bei einer Vakanz im Stiftungsrat ist die Nachfolge grundsätzlich durch eine Wahl zu bestimmen, wahlberechtigt sind die Mitglieder des Stiftungsrats. Falls kein Mitglied des Ersatzstiftungsrats die Voraussetzungen erfüllt oder sich kein Kandidat daraus meldet, kann auch eine Drittperson direkt gewählt werden. Auch der Ersatzstiftungsrat soll fortan nach demselben Modus gewählt werden. Zudem sollten die ideellen und die fachlichen Fähigkeiten der Kandidaten so ausgestaltet sein, dass die sieben Personen im Ersatzstiftungsrat möglichst immer alle Bereiche der durch den Stiftungsrat wahrzunehmenden Aufgaben abzudecken vermögen.

#### **E. 5.6**

Die Stiftungsurkunde sieht ausdrücklich vor, dass der Stiftungsrat sich nicht durch Ersatzwahlen selbst kooptiert, sondern dass die Mitglieder des Ersatzstiftungsrats der Reihe nach in den Stiftungsrat nachrücken. Wie bereits dargelegt (vgl. E. 4.8 hievore), geht nach der Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts aus diesem ausdrücklich eingesetzten System auch eine bestimmte stifterische Absicht hervor, von der nicht einfach abgewichen werden darf. Auch bezüglich der Anforderungen an künftige Stiftungsratsmitglieder macht die Stiftungsurkunde Vorgaben: Die Personen müssen von edler Gesinnung sein, einen guten Leumund haben, überzeugte absolute Nichtraucher sein, alkoholfrei eingestellt sein, nie oder nur ausnahmsweise und mässig Getränke mit Alkoholgehalt konsumieren, den Vegetarismus gutheissen sowie selber nie oder nur wenig Fleisch oder Fisch essen (Art. 7). Diese ideellen Anforderungen sind ausdrücklich, zwingend und an erster Stelle vorgegeben. Was die Frage eines Abwägens dieser Anforderungen gegen die Wichtigkeit allfälliger Fachkenntnisse betrifft, so besteht in der Urkunde keine Lücke; vielmehr wird ausdrücklich ausgeführt, dass es "wünschenswert" wäre, wenn dem Stiftungsrat oder dem Ersatzstiftungsrat immer auch Mediziner, Naturheilkundige und Juristen angehören würden (Art. 7 in fine). Wenn das Wahlreglement nun verlangt, ein künftiges Stiftungsratsmitglied müsse über die ideelle Einstellung, die nötige Ausbildung, die Führungsqualitäten und Fachkenntnisse besitzen, um den ausgeschiedenen Stiftungsrat in dessen Fachbereich zu ersetzen, und bei Fehlen der fachlichen Voraussetzungen eine Direktwahl unter Umgehung des Ersatzstiftungsrats vorsieht, so liegt darin eine weitere offensichtliche Abänderung des in der Stiftungsurkunde vorgegebenen Systems. Zudem wird im Reglement auch insofern von Art. 7 der Urkunde abgewichen, als ausgeführt wird, die in den Buchstaben c bis e genannten persönlichen Voraussetzungen seien von den Kandidaten für den Stiftungs- und Ersatzstiftungsrat nur "zumindest auf dem Stiftungsgelände" einzuhalten.

#### **E. 5.7**

Das hier in Frage stehende Wahlreglement steht somit in mehreren nicht unwesentlichen Punkten in Widerspruch mit der in der Stiftungsurkunde vorgesehenen Organisation der Stiftung.

#### **E. 5.8**

Die zuständige Bundesbehörde kann zwar auf Antrag der Aufsichtsbehörde und nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans die Organisation einer Stiftung ändern, wenn die Erhaltung des Vermögens oder die Wahrung des Stiftungszwecks die Änderung dringend erfordert (Art. 85 ZGB). Für eine derartige Änderung wäre jedoch höchstens die Vorinstanz als zuständige Bundesbehörde, nicht aber der Stiftungsrat zuständig gewesen. Das

angefochtene Wahlreglement erweist sich daher bereits aus diesem Grund als gesetzwidrig, wenn nicht sogar als nichtig (bei einem schwerwiegendem Mangel, dessen Vorliegen hier offen gelassen werden kann, kann die Nichtigkeit von Stiftungsratsbeschlüssen - in analoger Anwendung von Art. 75 ZGB - jederzeit geltend gemacht bzw. von Amtes wegen festgestellt werden; vgl. BGE 100 II 384 E. 1; Riemer, a.a.O., N. 132 zu Art. 75 ZGB mit weiteren Hinweisen), und wurde daher von der Vorinstanz zu Unrecht genehmigt.

#### **E. 5.9**

Soweit der Stiftungsrat gestützt auf dieses Wahlreglement und entgegen den Vorschriften in der Stiftungsurkunde weitere Kandidaten in den Stiftungsrat gewählt hat, ist er auch bezüglich dieser Mitglieder nicht rechtmässig zusammengesetzt.

#### **E. 6**

Die Beschwerdeführer beantragen ferner die Belassung des Beschwerdeführers 1 in seinem Amt als Stiftungsrat und stattdessen die Abberufung von A. \_\_\_\_\_ als Stiftungsratspräsident und Stiftungsrat, eventualiter nur als Stiftungsratspräsident, sowie die Neubesetzung dieser Position.

#### **E. 6.1**

Zur Begründung wird ausgeführt, die Abberufung des Beschwerdeführers 1 durch die Vorinstanz sei sachlich nicht gerechtfertigt, unverhältnismässig und im Ergebnis willkürlich. Aktenwidrig sei die Annahme, der Abberufene habe sein Amt mit der Absicht angetreten, Beschwerden zu erheben und Beschlüsse anzufechten. Er habe vielmehr einen Beitrag zum rechtmässigen Handeln des Stiftungsrates und zur Befriedung leisten wollen. In der Folge habe er tatsächlich gegen Beschlüsse opponiert und wiederholt Beschwerde geführt. Indes habe er damit nur seine verfassungsmässigen Rechte wahrgenommen. Sein Verhalten sei aus den zahlreichen Stiftungsratsprotokollen ersichtlich. Er habe als Einziger dem Präsidenten widersprochen, Fragen gestellt und auch Beschlüsse angezweifelt. Die Vorinstanz hätte zudem zuerst die Indikation der Abberufung und danach in einem zweiten Schritt prüfen müssen, ob diese auch das richtige Mittel zu berechtigtem Zweck sei. Es entstehe der Eindruck, dass die Stiftung einfach versucht habe, einen lästig gewordenen Stiftungsrat loszuwerden. Der Beschwerdeführer 1 biete Gewähr für das korrekte Arbeiten im Stiftungsrat. Dass die Funktionsfähigkeit der Stiftung unter ihm angelasteten Indiskretionen gelitten habe, werde lediglich behauptet, aber nicht nachgewiesen. Den Antrag auf Abberufung des Stiftungsratspräsidenten begründen die Beschwerdeführer damit, dass dessen Verhalten wiederholt nicht statuten- und gesetzeskonform gewesen sei. Begonnen habe dies mit der Manipulation von C. \_\_\_\_\_, der nicht statutenkonform in den Stiftungsrat gewählt worden sei. Daraufhin habe sich A. \_\_\_\_\_ zum Präsidenten wählen lassen. Auf seinen Antrag hin sei ihm vom Stiftungsrat ein Mandat zur Führung von Vertragsverhandlungen mit dem bisherigen Geländevertreter V. \_\_\_\_\_ erteilt worden. Ohne Not und Zeitdruck habe er am gleichen Tag einen neuen Vertrag mit diesem abgeschlossen, nota bene ohne die gegen V. \_\_\_\_\_ erhobenen Vorwürfe auch nur annäherungsweise abzuklären. Mit dieser ersten, geradezu bezeichnenden Amtshandlung seien Fortsetzung und Eskalation des Konfliktes gewissermassen vorprogrammiert worden. Die aktenkundigen Protokolle der Stiftungsratssitzungen zeigten einen eigenmächtigen, autoritären und ruppigen Führungsstil. Im Umgang mit Minderheiten werde ein eigenartiges Demokratieverständnis an den Tag gelegt. Die Begehren der Beschwerdeführer auf Einsicht in die Akten der Stiftung seien nicht oder zögerlich behandelt worden. Der

verfassungswidrige Beschluss des Stiftungsrates vom 22. Juli 2006 sei ebenfalls auf Initiative des Präsidenten gefällt worden. Dieser habe auch die statutenwidrige Zuwahl der Stiftungsräte D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ zu verantworten. Auch am statutenwidrigen Wahlreglement habe er mitgearbeitet. Der Präsident des Stiftungsrates habe es in zwei Jahren Amtszeit nicht geschafft, einen wirklichen Dialog mit allen Nutzergruppen zu etablieren, die anstehenden Probleme einer Lösung zuzuführen und die seit Sommer 2005 herrschende Krise zu entschärfen. Er habe zudem das Defizit des Jahres 2005 in Höhe von Fr. 160'000.- mitzuverantworten. Zur konstruktiven Lösung all dieser Probleme sei A.\_\_\_\_\_ nicht in der Lage. Daher seien hinreichende Gründe gegeben, die zu seiner Abberufung als Stiftungsratspräsident und als Stiftungsrat führen müssten.

### **E. 6.2**

Die Vorinstanz begründet ihren Abberufungsentscheid gegenüber dem Beschwerdeführer 1 im Wesentlichen damit, dass sein Verbleib im Stiftungsrat nicht mehr denkbar sei. Ein Zusammenwirken zwischen ihm und den übrigen Stiftungsräten sei unmöglich, seine Abberufung daher zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Stiftung unumgänglich. Das Interesse am guten Funktionieren der Stiftung überwiege. Mildere Massnahmen wie etwa eine Ermahnung seien nicht erfolgversprechend. Der Beschwerdeführer 1 sei nicht bereit, sein auf Opposition gerichtetes Verhalten zugunsten einer konstruktiven Zusammenarbeit aufzugeben. Es bestehe der Verdacht, dass der Beschwerdeführer 1 wiederholt Interna und vertrauliche Informationen aus den Stiftungsratssitzungen nach aussen getragen habe, obwohl dies seitens des Gesamtstiftungsrates untersagt worden sei. Teilweise sei dies eingestanden worden. Nach Ansicht der Vorinstanz bestehen demgegenüber keinerlei Gründe, A.\_\_\_\_\_ als Stiftungsratspräsidenten oder Stiftungsrat abzubrufen. Seit Amtsantritt habe er sich Anfeindungen ausgesetzt gesehen. Auch wenn nicht immer ohne Fehl und Tadel, habe er in schwierigen Zeiten Ausdauer und Standfestigkeit bewiesen und die Stiftung schadlos durch die Saison 2006 geführt. Seit Ausbruch des Konfliktes habe sich der Stiftungsrat unter Führung von A.\_\_\_\_\_ stark verbessert. Entscheidend sei schliesslich, dass der Stiftungsrat weder gegen Gesetz noch Statuten verstossen noch seinen Ermessensspielraum in Erfüllung seiner Aufgaben überschritten habe. Eine behördliche Abberufung des Präsidenten sei unverhältnismässig und würde in den Autonomiebereich der Stiftung eingreifen.

### **E. 6.3**

Die Stiftung hält bezüglich der Abberufung des Beschwerdeführers 1 fest, dieser habe seit seiner Berufung in den Stiftungsrat im Wesentlichen Opposition betrieben. Er sei durch aktiven (Eingaben bei der Vorinstanz) und passiven Widerstand (Gesprächsverweigerung / Stimmenthaltung) aufgefallen. Zu Recht gehe die Vorinstanz bei dieser aktenkundigen Sachlage davon aus, dass er sein Amt als Stiftungsrat in einer Art und Weise ausführe, die für die Stiftung nicht länger tragbar sei. Bezüglich der beantragten Absetzung von A.\_\_\_\_\_ führt die Stiftung aus, die kritisierte Anstellung von V.\_\_\_\_\_ beruhe auf dem Stiftungsratsbeschluss vom 20. August 2005. Entgegen der Behauptung der Beschwerdeführer habe der Stiftungsratspräsident damit nicht eigenmächtig gehandelt. Die Stiftung habe damals aus zeitlichen Gründen ein grosses Interesse an einem neuen Arbeitsverhältnis gehabt. Zu Unrecht werde A.\_\_\_\_\_ auch sein Führungsstil vorgehalten: Mehrfach habe die Stiftung Hand zur einvernehmlichen Lösung geboten. Die Beschwerdeführer hätten allerdings zu weit gehende Bedingungen gestellt. Die finanzielle Lage der Stiftung sei in erster Linie wegen der laufenden Beschwerdeverfahren defizitär,

welches die Beschwerdeführer initiiert hätten. Das Verhalten des Stiftungsratspräsidenten verstosse weder gegen Gesetz noch Statuten. Es lägen keine Gründe für eine Abberufung vor.

#### **E. 6.4**

Replikando wird seitens der Beschwerdeführer festgehalten, der Beschwerdeführer 1 sei regelmässiger und aktiver Nutzer des Geländes. Er habe nie eine generelle Anfechtung von Beschlüssen angekündigt oder erwirkt. Lediglich in Bezug auf die Frage der rechtmässigen Zusammensetzung des Stiftungsrates und einzelne Beschlüsse stehe er in Opposition. Bei derartigen Geschäften habe er sich angesichts des hängigen Rechtsstreits jeweils der Stimme enthalten. In Sachgeschäften habe er immer mitdiskutiert und -abgestimmt. Insgesamt seien keine Gründe für seine Abberufung als Stiftungsrat gegeben. Bereits die Lektüre der Protokolle der Sitzungen des Stiftungsrates ergäbe jedoch genügend Gründe für eine Abberufung des Präsidenten. A. \_\_\_\_\_ habe sich bereits im Juli 2005 mit Rücktrittsforderungen aus verschiedenen Lagern konfrontiert gesehen. Er habe mehrfach versucht, Beschlüsse zu erwirken, um ihm missliebige Destinatäre vom Gelände verweisen zu lassen. Seine Gegner strebten aber keine Machtübernahme, sondern das stiftungskonforme Benehmen des Geländeverwalters V. \_\_\_\_\_ sowie das statutengemässe Funktionieren der Stiftung selbst an. Zur Führung der Stiftung brauche es die hier vermisste Sach-, Führungs- und Sozialkompetenz. Ausserdem habe sich seit Amtsantritt von A. \_\_\_\_\_ auch die finanzielle Gesamtsituation der Stiftung verschlechtert. Auch der Sachwalter habe in seinem Schlussbericht ein strukturelles Doppeldefizit in Betrieb und Stiftung festgestellt. Insbesondere der Lohnaufwand sei sehr stark angestiegen. Insgesamt zeige sich besonders seit Erlass des angefochtenen Entscheides der Vorinstanz, dass unter dem Stiftungsratspräsidenten A. \_\_\_\_\_ entgegen den Empfehlungen des Sachwalters nur harte Massnahmen ergriffen und ein Konfrontationskurs gefahren werde, was die Stiftung letztlich zu zerstören drohe.

#### **E. 6.5**

Duplikando wird seitens der Stiftung ausgeführt, das Handeln des Beschwerdeführers 1 belege eindrücklich, dass er als Stiftungsrat seinen Standpunkt durch Eingaben und Beschwerden durchsetzen wolle. Die Stiftung sei gerade in unruhigen Zeiten auf Stiftungsräte angewiesen, die Probleme lösungsorientiert angehen würden. Der Beschwerdeführer 1 verweigere sich im Ergebnis dieser Aufgabe. Auch die in der Replik erhobenen Vorwürfe gegen den Stiftungsratspräsidenten seien unbegründet. Insbesondere sei die Behauptung unrichtig, das Salär von V. \_\_\_\_\_ sei im neuen Arbeitsvertrag vom 20. August 2005 erhöht worden. Dies belege schon das Jahresbudget 2005 der Stiftung. Rechtsverletzungen oder Ermessensüberschreitungen seien dem Stiftungsrat nicht anzulasten. Eine unterschiedliche Auffassung über die strategische Ausrichtung der Stiftung könne keinen Ermessensmissbrauch darstellen.

#### **E. 6.6**

Nach Art. 84 Abs. 2 ZGB hat die Aufsichtsbehörde dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird. Diese Aufsicht, die sowohl über die Anlage als auch über die Verwendung des Stiftungsvermögens ausgeübt wird, ist umfassend. Sie schliesst auch Organisationsprobleme ein und ermächtigt die zuständige Aufsichtsbehörde insbesondere dazu, Stiftungsorgane abzuberaufen bzw. abzusetzen und an deren Stelle andere zu ernennen, sofern das Verhalten eines Stiftungsorganes solcherart ist,

dass es im Hinblick auf eine gesetzes- und stiftungszweckgemässe Tätigkeit der Stiftung nicht mehr tragbar ist (vgl. BGE 112 II 471 E. 3b, BGE 112 II 97 E. 4 und 5; vgl. auch Grüniger, a.a.O., N. 15 zu Art. 84 ZGB). Die Abberufung eines Stiftungsrats stellt den schwerwiegendsten Eingriff der Aufsichtsbehörde dar; sie ist daher die ultima-ratio-Massnahme zur Sicherstellung der zweckkonformen Verwendung des Stiftungsvermögens.

#### **E. 6.7**

Der Beschwerdeführer 1 hat zwar während seiner Amtsdauer als Stiftungsratsmitglied wiederholt gegen einzelne Beschlüsse des Stiftungsrats Rechtsmittel eingelegt. Einem Stiftungsrat ist es - wie jedem anderen Interessierten und hiezu Legitimierten - nicht von vornherein verwehrt, gegen Beschlüsse oder Verhaltensweisen eines Stiftungsorgans Rechtsmittel zu ergreifen bzw. deren Rechtmässigkeit durch die Aufsichtsbehörde abklären zu lassen. Dem Beschwerdeführer 1 ist - wie den anderen Stiftungsräten auch - von Gesetz und Stiftungsurkunde lediglich, aber immerhin, aufgetragen, im Rahmen seiner Organstellung den Stiftungszweck zu verwirklichen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe kann die Anfechtung von Beschlüssen der Mehrheit des Stiftungsrates sogar geboten sein, wenn diese Beschlüsse gesetzes- oder statutenwidrig sind. Von einem systematisch-querulatorischen Verhalten könnte nur dann gesprochen werden, wenn sich die erhobenen Rügen letztlich als durchgehend unbegründet erweisen würden. Davon kann im vorliegenden Fall keine Rede sein (vgl. E. 4 und 5 hievore sowie auch E. 6.10 und 6.11 hienach). Aus den umfangreichen Akten geht hervor, dass der Beschwerdeführer sich - entgegen dem Vorwurf der Vorinstanz - keineswegs häufig geweigert hat, aktiv an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen oder bei sonstigen Arbeiten im Stiftungsrat mitzuwirken. Vielmehr ergibt sich daraus eine durchaus engagierte Mitarbeit im Stiftungsrat mit eigenen, teilweise dezidierten Wortmeldungen, Ergänzungs- und Abänderungsvorschlägen. Abgesehen davon betreute der Beschwerdeführer 1 seit Amtsantritt auch das Ressort "Protokoll, Information, PR" im Stiftungsrat. Dass er die damit verbundenen Aufgaben nicht oder nur ungenügend wahrgenommen habe, behaupten weder Vorinstanz noch Stiftung. Aus den Akten ergibt sich lediglich, dass der Beschwerdeführer 1 offenbar immer wieder bei Abstimmungen über Fragen, die Gegenstand des von ihm eingeleiteten Aufsichtsbeschwerdeverfahrens waren, in den Ausstand trat. Dieses Verhalten entspricht jedoch offensichtlich nicht einer grundsätzlich unkooperativen Haltung, sondern seinem - möglicherweise allzu sensiblen - Rechtsempfinden. Sofern die Vorinstanz daran Anstoss nahm, hätte eine formelle Aufforderung, dies inkünftig anders zu handhaben, zweifellos Wirkung gezeigt. Nach dem Gesagten kann von einer eigentlichen Fundamentalopposition im Sinne der Verweigerung einer effektiven Mitarbeit nicht die Rede sein. Die Vorinstanz wirft dem Beschwerdeführer 1 weiter vor, er habe teilweise vertrauliche Inhalte von Stiftungsratssitzungen an Dritte weitergegeben. Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer 1 tatsächlich dafür verantwortlich ist, dass einzelne Informationen oder gar Sitzungsprotokolle über seinen Anwalt an weitere, ihm ideell nahestehende Personen gelangten. Der Auffassung der Stiftung, der Beschwerdeführer 1 habe damit seine Treuepflicht gegenüber der Stiftung missachtet, kann jedoch in dieser Schärfe nicht gefolgt werden: Massgeblich für Inhalt und Umfang der den Stiftungsratsmitgliedern obliegenden Pflichten ist die Stiftungsurkunde oder das Stiftungsreglement. Inwieweit der Inhalt von Sitzungsprotokollen oder anderen Unterlagen aus Sicht des Stiftungszweckes vertraulich ist oder nicht, beurteilt sich danach bzw. nach objektiven Gesichtspunkten. Der Umstand allein, dass der Stiftungsratspräsident

sämtliche Protokolle als vertraulich bezeichnet hat, ist dagegen nicht entscheidend, denn ein Stiftungsratspräsident hat den übrigen Stiftungsratsmitgliedern gegenüber keine Weisungsbefugnis. Inwiefern der Beschwerdeführer 1 tatsächlich Inhalte weiter gegeben hat, die nach objektiven Kriterien vertraulich waren, hat die Vorinstanz nicht substantiiert. Als begründet erscheint lediglich der Vorwurf, der Beschwerdeführer 1 habe auf diese Weise die "gegen den Stiftungsrat bestehende Opposition mit Informationen versorgt". Ob dies einen stichhaltigen Grund für seine Abberufung als Stiftungsratsmitglied darstellt, kann jedoch nicht losgelöst von einer Betrachtung der ganzen Konfliktsituation beurteilt werden.

#### **E. 6.8**

Offensichtlich und von allen Verfahrensbeteiligten unbestritten ist, dass in der Stiftung ein Konflikt besteht zwischen mindestens zwei Gruppierungen von Destinatären. Ein Hauptpunkt der Meinungsverschiedenheiten ist seit Jahren die "richtige" Auslegung des Stiftungszwecks, ein anderer die Person des umstrittenen Geländeverwalters V.\_\_\_\_\_. Die Beschwerdeführer stehen den Gruppierungen N.\_\_\_\_\_ und O.\_\_\_\_\_ nahe, welche die Auffassung vertreten, dass der Stiftungsrat den Stiftungszweck aushöhle bzw. den ideellen Gehalt des Stiftungszweckes vernachlässige, und die den Geländeverwalter V.\_\_\_\_\_ als untragbar erachten. Die Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder, insbesondere der Stiftungsratspräsident, vertreten bezüglich dieser Punkte eine entgegengesetzte Auffassung. Der von der Vorinstanz eingesetzte Sachwalter führte im Bericht vom 29. Juni 2006 aus, bei der Einstellung zum Naturismus spiegle sich einer der Grundkonflikte der Stiftung. Nur wenige traditionelle Naturisten lebten die Grundsätze wie Nacktheit, Alkoholverzicht, Vegetarismus, Nikotinabstinenz etc. auch im privaten Umfeld. Die Mehrzahl der Naturisten auf dem Gelände gehörten wohl der "realistischen" Fraktion an, die die Geländeordnung einhalte, in ihrem Privatbereich aber den Schutz der Privatsphäre beanspruche. Zwischen beiden Polen bestehe eine Vielfalt von Auffassungen über den "richtigen" Naturismus, entsprechend dem sehr heterogenen Nutzerkreis des Geländes. Die sinngemässe Feststellung der Vorinstanz, dass das Ausmass dieser Meinungsverschiedenheiten und die Art, wie sie ausgetragen werden, zu einer derart schweren Belastung für die Stiftung an sich geworden ist, dass dadurch die Verwirklichung des Zwecks der Stiftung und damit die zweckgemässe Verwendung des Stiftungsvermögens ernsthaft gefährdet sind, ist für das Bundesverwaltungsgericht ohne weiteres nachvollziehbar. Allein die Höhe der bisher aufgelaufenen Kosten für den Anwalt, den der Stiftungsrat - im Namen der Stiftung - für die Vertretung seiner Mehrheit gegen die Beschwerdeführer mandatiert hat, zeigt, dass der vorliegende Konflikt nicht geringe Risiken für das Stiftungsvermögen mit sich bringt (vgl. auch den Schlussbericht des Sachwalters vom 31. Dezember 2006). Eine andere Frage ist indessen, ob die von der Vorinstanz getroffene Massnahme zur Behebung dieses Problems, die Abberufung des Beschwerdeführers 1, zweckdienlich und mit dem Stiftungszweck vereinbar ist. Diese Frage ist in der Folge zu untersuchen.

#### **E. 6.9**

Dass der Nutzerkreis heute überaus heterogen zusammengesetzt ist und ob er möglicherweise sogar - Erhebungen dazu gibt es unbestrittenermassen nicht - mehrheitlich aus "Realisten" besteht, ist für die Antwort auf die Frage, wer in diesem Meinungsstreit "Recht" hat, von beschränkter Relevanz. Massgeblich ist vielmehr der Stifterwille, soweit er in der Stiftungsurkunde seinen Niederschlag gefunden hat. Gemäss dem Zweckartikel der Stiftungsurkunde soll die Stiftung geeignete Voraussetzungen für eine gesunde

Freizeitgestaltung im Sinne der Lebensreform schaffen und erhalten. Sie soll ideell und wirtschaftlich so verwaltet werden, dass sie für alle Zeiten umfassenden Lebensreformern und solchen, die darnach streben, für Freizeit und Ferien eine Erholungsstätte gesunden, friedlichen Lebens bietet. Nikotin, Alkohol und Fleisch aller Art sind strikte zu meiden. Im Rahmen der jeweiligen Landesgesetze wird nackt oder möglichst wenig bekleidet in Wasser, Luft und Sonne gebadet, gespielt, Gymnastik und Sport betrieben (Art. 3). Diese Formulierungen zeigen, dass der Zweck der Stiftung sich keineswegs darauf beschränkt, ein Camping- und Badegelande für Nackte zu bieten. Die Lebensreform ist bzw. war zu ihrer Blütezeit eine geistige Strömung, die Auswirkungen auf alle Lebensbereiche ihrer Anhänger hatte. Dass auch die Stifter dies so verstanden, zeigt der Ausdruck "umfassende Lebensreformer" ebenso wie etwa die ausdrückliche Vorschrift, Nikotin, Alkohol und Fleisch strikte zu meiden. Dieses Gebot liesse sich allein mit einer Rücksichtnahme auf die übrigen Geländebenutzer nicht erklären; es ist vielmehr offensichtlicher Ausdruck der ideellen Ausrichtung der ganzen Stiftung. Der gleiche Schluss ergibt sich aus der näheren Betrachtung der in der Stiftungsurkunde aufgeführten Wahlvoraussetzungen für Mitglieder des Ersatzstiftungs- bzw. in der Folge des Stiftungsrats: Art. 7 verlangt diesbezüglich, dass die Personen von edler Gesinnung sein, einen guten Leumund haben, überzeugte absolute Nichtraucher sein, alkoholfrei eingestellt sein und den Vegetarismus gutheissen müssen sowie nie oder nur ausnahmsweise und mässig Getränke mit Alkoholgehalt konsumieren und selber nie oder nur wenig Fleisch oder Fisch essen dürfen. Offensichtlich war es den Stiftern ein Anliegen, dass nur Personen, welche ihre ideellen Auffassungen teilen, dem Stiftungsrat angehören sollen. Insbesondere die Anforderung, Stiftungs- und Ersatzstiftungsratsmitglieder müssten von "edler Gesinnung" sein, darf angesichts ihrer prominenten Stellung im Kontext der Anforderungen nicht einfach vernachlässigt werden.

#### **E. 6.10**

In Bezug auf die hier in Frage stehenden Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen zwischen den Destinatärsfraktionen der Beschwerdeführer und der gegenwärtigen Mehrheit im Stiftungsrat ergeben sich aus diesen Bestimmungen der Stiftungsurkunde zwei wesentliche Folgerungen: Die gegenwärtige Mehrheit im Stiftungsrat, insbesondere aber A.\_\_\_\_\_, gehört offenbar zu der - vom Sachwalter so bezeichneten - "realistischen Fraktion" und vertritt eine Politik der Reduktion des ideellen Gehalts der Stiftung bzw. der ideellen Anforderungen an Stiftungsratsmitglieder auf die Einhaltung der Geländeordnung (vgl. die Protokolle der Sitzung vom 22. Juli 2006 und der Einvernahme der Beschwerdeführerin 2 durch die Vorinstanz vom 7. August 2006). Zwar verträgt es sich durchaus mit dem Stiftungszweck, dass der Nutzerkreis heterogen zusammengesetzt ist und auch Nutzer toleriert werden, deren naturistische Lebensweise sich auf das Verhalten auf dem Gelände beschränkt. Die Stifter selbst gehörten jedoch offensichtlich zu den "traditionellen" Naturisten alter Schule, und nach ihrem Willen sollten diese in der Stiftung tonangebend sein, denn der Stiftungsrat soll sich gemäss Stiftungsurkunde ausschliesslich aus überzeugten und konsequenten Naturisten zusammensetzen. Wenn die Mehrheit im Stiftungsrat, angeführt durch A.\_\_\_\_\_, eine "realistischere" Ausrichtung der Stiftung anstrebt, vertritt sie somit eine nicht dem Stifterwillen entsprechende Ansicht, und der Widerstand anderer Destinatäre oder Stiftungsratsmitglieder dagegen war - aus der Sicht des Stiftungszwecks betrachtet - in der Sache gerechtfertigt. Soweit die Beschwerdeführer aus diesem Grund nur bedingt mit der Mehrheit im Stiftungsrat kooperierten und die ihnen zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten ausschöpften, um unkorrekte Beschlüsse zu verhindern oder anzufechten,

kann ihnen daraus kein Vorwurf gemacht werden. Auch dass die Vermittlungsbemühungen des von der Vorinstanz eingesetzten Sachwalters bei den Beschwerdeführern nicht zum Erfolg führten, ist offensichtlich darauf zurück zu führen, dass dieser diese rechtlichen Prämissen unbeachtet liess und eine Einigung nur auf der Basis eines Beschwerderückzuges, ohne Gegenleistungen der Mehrheit im Stiftungsrat, suchte. Auch aus dieser eingeschränkten Kooperation kann den Beschwerdeführern daher kein Vorwurf gemacht werden. Die Stiftungsurkunde spricht von "friedlichem" Zusammenleben der Destinatäre und von "edler Gesinnung" der Stiftungsratsmitglieder: Damit verlangt sie - implizit, aber unmissverständlich - eine Verhaltensweise der Stiftungsratsmitglieder, die durch Toleranz, Friedfertigkeit und Kooperationsbereitschaft geprägt ist. Auch in dieser Hinsicht fällt jedoch auf, dass das Verhalten der Mehrheit im Stiftungsrat, insbesondere von A.\_\_\_\_\_, diesen Anforderungen offensichtlich nicht gerecht wird. Vielmehr lässt die Art und Weise des Umgangs mit Andersdenkenden, und insbesondere mit den Angehörigen der Gruppierungen N.\_\_\_\_\_, O.\_\_\_\_\_, Toleranz und Friedfertigkeit vermissen. So äusserte A.\_\_\_\_\_ bereits vor dem Eintritt des Beschwerdeführers 1 in den Stiftungsrat die Auffassung "den Machtgelüsten der Gruppe N.\_\_\_\_\_ ... (sei) mit harten Massnahmen zu begegnen ... Die leitenden Mitglieder von N.\_\_\_\_\_ (seien) vom Gelände zu verweisen." Das Vorgehen dieser Gruppe diene dem einzigen Zweck, "die Macht auf dem Gelände zu übernehmen" (vgl. die Protokolle vom 19. und 30. Juli 2005 sowie vom 2. August 2005, von A.\_\_\_\_\_ selbst verfasst). Die Durchsicht der Protokolle nach dem Eintritt des Beschwerdeführers 1 in den Stiftungsrat zeigt, dass es weniger der Beschwerdeführer 1 mit seinen - für das Bundesverwaltungsgericht nur schwer nachvollziehbaren - Stimmenthaltungen war, der das Tagesgeschäft blockierte, als vielmehr der Stiftungsratspräsident, der die Behandlung auch unbestrittener und rechtlich unproblematischer Geschäfte verweigerte, um die Beschwerdeführer unter Druck zu setzen, ihre Beschwerde zurückzuziehen (vgl. etwa die Protokolle vom 28. Januar 2006 und 11. März 2006). So lehnte er jegliche Gespräche ab, bevor nicht die Beschwerdeführer ihre Beschwerde zurückgezogen hätten (Protokoll der Einvernahme vom 7. August 2006). Verschiedene Protokolle des Stiftungsrates zeigen ein Ausmass an direkten Druckversuchen von Seiten von A.\_\_\_\_\_ auf, das auf einen Mangel an Respekt für Andersdenkende und für das gesetzlich vorgesehene Aufsichtsbeschwerderecht schliessen lässt (vgl. beispielsweise das Protokoll vom 24. November 2006). Sowohl der Beschluss des Stiftungsrats, bei der Vergabe von Wohnwagenplätzen Personen nicht zu berücksichtigen, soweit Hinweise bestünden, dass diese "aktiv gegen den Stiftungsrat" verstiesse (vgl. das Protokoll vom 22. Juli 2006) wie auch die Mitteilung des Stiftungsrats vom 26. Oktober 2007, in der sämtliche Erstunterzeichner des an ihn gerichteten offenen Briefs vom 7. September 2007 als Kursanbieter oder Kulturschaffende vom Sommerprogramm 2008 ausgeschlossen wurden, belegen, dass die von A.\_\_\_\_\_ angeführte Mehrheit im Stiftungsrat sich nur noch als Partei in einem Machtkampf wahrnimmt und in diesem Kampf auch vor einem Missbrauch ihrer Befugnisse als Stiftungsratsmitglieder nicht zurückschreckt. Anlässlich der Instruktionsverhandlung vom 27. November 2007 vereinbarten die Parteien unter Vermittlung des Bundesverwaltungsgerichts einen Teilvergleich, der die Aufnahme von konstruktiven Verhandlungen zwischen den verschiedenen Fraktionen ermöglichen sollte. Obwohl der Vergleich in verschiedener Hinsicht ein Kompromiss zwischen den Positionen der beiden Parteien war, stellte ihn A.\_\_\_\_\_ im Begleittext zum "Stimmzettel für schriftliche Abstimmung" zuhanden der übrigen Stiftungsratsmitglieder als Vorschlag der

Beschwerdeführer dar. Das von ihm verfasste Formular für den Zirkulationsbeschluss liess eine Zustimmung jedes Stiftungsratsmitglieds zum Vergleich nur unter der Auflage zu, entweder selbst in der vorgeschlagenen Kommission mitzuarbeiten oder einen anderen, dazu willigen Kandidaten für diese Arbeit zu nennen. A. \_\_\_\_\_ selbst stimmte gegen den von ihm persönlich mitverhandelten Vergleichsvorschlag. Diese Umstände zeigen, dass die Mehrheit des Stiftungsrats unter Führung des Präsidenten A. \_\_\_\_\_ eine Politik und einen Stil verfolgt, die in Widerspruch mit dem Stiftungszweck stehen. Diese Mehrheit, und insbesondere A. \_\_\_\_\_, verfügt trotz allfälliger Lippenbekenntnisse nicht (mehr) über die Bereitschaft, ernsthafte Gespräche mit den sogenannten "ideologischen" Nutzerkreisen zu führen und verweigert sich mittlerweile - anders als die Gegenseite - schlicht dem Dialog. Dies ist umso gravierender, als die von dieser Mehrheit verfolgte "realistische" Linie dem Stiftungszweck nur bedingt entspricht und daher ein konstruktiver Dialog mit den "traditionelleren" Nutzerkreisen nicht nur aus Gründen der "Friedlichkeit" geboten wäre.

#### **E. 6.11**

Bei aller gebotenen Zurückhaltung gegenüber dem Ermessensspielraum der Vorinstanz erscheint unter diesen Umständen die von dieser getroffene Massnahme, die Abberufung des Beschwerdeführers 1 als Stiftungsratsmitglied, nicht als die geeignete Massnahme, um das festgestellte Problem zu beheben. Im Vergleich zu der Einstellung und zum Verhalten von A. \_\_\_\_\_ kann nicht gesagt werden, das Verhalten des Beschwerdeführers 1 im Allgemeinen und seine Indiskretionen im Besonderen stellten eine wesentliche Ursache für den Konflikt dar bzw. seine Abberufung werde einen merklichen Beitrag zur Konfliktlösung im Sinne des Stiftungszweckes leisten. Mit der Abberufung des Beschwerdeführers 1 ergriff die Vorinstanz im dargelegten Konflikt Partei für eine der beiden Seiten; eine Seite jedoch, die weder in Bezug auf ihre Ziele noch in Bezug auf ihre Methoden Anlass zur Annahme bietet, dass unter ihrer weiteren Führung der bestehende Konflikt im Sinne des Stiftungszweckes gelöst oder auch nur entschärft werden könnte. Gegenteilig erscheint A. \_\_\_\_\_ in erster Linie als Teil des Problems, nicht als Teil einer möglichen friedlichen Lösung des auf dem Stiftungsgelände herrschenden Konflikts. Der Antrag der Beschwerdeführer auf Aufhebung der gegen den Beschwerdeführer 1 verfügten Abberufung als Stiftungsratsmitglied und stattdessen auf Abberufung von A. \_\_\_\_\_ als Stiftungsratspräsident und Stiftungsratsmitglied erweist sich daher als begründet.

#### **E. 7**

Die Beschwerdeführer beantragen weiter, der Stiftung einen kommissarischer Verwalter mit juristischer Grundausbildung zur Seite zu stellen.

#### **E. 7.1**

Zur Begründung bringen sie einerseits vor, mit der von der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid erfolgten Anweisung zum Beizug eines externen Coaches zur Aufarbeitung der Konfliktherde innerhalb der Stiftung sei niemandem gedient. Einem solchen Coach fehle die nötige Autorität in Form der direkten Beziehung zur Aufsichtsbehörde. Dem bisherigen Sachwalter andererseits habe ganz offensichtlich die juristische Kompetenz gefehlt, die es ihm erlaubt hätte, den Erlass anfechtbarer Beschlüsse durch den Stiftungsrat zu verhindern. Nötig sei, dass der Stiftung für beschränkte Zeit ein Verwalter mit juristischer Sach- und hinreichender Sozialkompetenz beigegeben werde.

#### **E. 7.2**

Die Vorinstanz schliesst auf Abweisung dieses Rechtsbegehrens. Ihrer Ansicht nach genügt es, wenn die Empfehlungen des früheren Sachwalters durch die Stiftung unter Mitwirkung eines externen Coaches umgesetzt und die Konfliktherde in diesem Sinne professionell aufgearbeitet würden.

### **E. 7.3**

Auch die Stiftung bezeichnet das Rechtsbegehren der Beschwerdeführer als unbegründet. Dafür seien keine Gründe ersichtlich. Es erscheine wenig sinnvoll, bereits wieder einen externen Verwalter einzusetzen.

### **E. 7.4**

Nach Art. 83d Abs. 1 ZGB (in Kraft seit 1. Januar 2008; AS 2007 4839) muss, wenn die vorgesehene Organisation der Stiftung nicht genügend, oder eines dieser Organe nicht rechtmässig zusammengesetzt ist, die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Massnahmen ergreifen. Sie kann insbesondere der Stiftung eine Frist ansetzen, binnen derer der rechtmässige Zustand wieder herzustellen ist (Ziff. 1 von Abs. 1 von Art. 83d ZGB) oder das fehlende Organ oder einen Sachwalter ernennen (Ziff. 2 von Abs. 1 von Art. 83d ZGB). Die Kosten dieser Massnahmen trägt die Stiftung (Art. 83d Abs. 3 ZGB). Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Sachwalterschaft unterscheiden sich inhaltlich nicht wesentlich von jenen der Zulässigkeit der altrechtlich vorgesehenen Beistandschaft (vgl. dazu das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-3318 und B-3227/2007 vom 6. März 2008 E. 6.5 i.f.). Die Verbeiständung einer Stiftung und nunmehr die Anordnung der Sachwalterschaft müssen als Notbehelf gelten, der mit gebührender Zurückhaltung zu handhaben ist (vgl. zur Verbeiständung: BGE 126 III 499 E. 3a). Dies ist damit zu begründen, dass die Stiftungsaufsichtsbehörde über weit reichende Kompetenzen und Aufsichtsmittel präventiver und repressiver Art - etwa Abberufung und Ersetzung von Stiftungsräten - verfügt; die Verbeiständung kann demnach erst in zweiter Linie in Frage kommen (Grundsatz der Subsidiarität). Immerhin ist die Anordnung der Sachwalterschaft in den in Art. 83d Abs. 1 ZGB genannten Fällen klarerweise zulässig. Daraus ergibt sich auch, dass - wie früher bei der Verbeiständung - eine Notsituation vorliegen muss, die von einer gewissen Dauer und nicht anderweitig kurzfristig behebbar ist (vgl. zur Verbeiständung BGE 126 III 499 E. 3b). Allerdings darf die Sachwalterschaft auch nicht zum Dauerzustand werden. Vielmehr soll der Aufsichtsbehörde im Sinne einer Überbrückungsmassnahme dadurch ermöglicht werden, die nötigen Vorkehren zur Schaffung oder Verbesserung der Organisation durchzuführen, wenn hierfür ein längerer Zeitraum erforderlich ist. Sobald dies geschehen und für die gehörige Verwaltung gesorgt ist, hat die Aufsichtsbehörde darauf hinzuwirken, dass die Sachwalterschaft innert vernünftiger Frist wieder aufgehoben wird. Um zu beurteilen, ob die Anordnung einer Sachwalterschaft notwendig ist oder nicht, ist von folgenden zwei Leitlinien auszugehen: Erstens soll das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet werden, wobei der Stifterwille massgebend ist (vgl. Art. 84 Abs. 2 ZGB; Riemer, a.a.O., Rz. 48 zu Art. 83 ZGB). Zweitens soll die Stiftung so organisiert sein, dass sie im Ergebnis funktionsfähig ist (dies ergibt sich implizit aus Art. 83 Abs. 1 und 2 ZGB; vgl. BGE 129 III 641 E. 4 sowie Riemer, a.a.O., Rz. 12 und 30 zu Art. 83 ZGB).

### **E. 7.5**

Beim Erlass ihrer Anweisung in Dispositiv Ziffer 5 des angefochtenen Entscheids ging die Vorinstanz davon aus, dass der gegenwärtige Stiftungsrat rechtmässig zusammengesetzt

und damit funktionsfähig sei. Wie bisher dargelegt, teilt das Bundesverwaltungsgericht diese Auffassung nicht. Vielmehr geht es davon aus, dass der derzeitige Stiftungsrat in nicht unwesentlichem Ausmass nicht rechtmässig zusammengesetzt ist. Welche genau zudem die gegenwärtige Zusammensetzung ist, ist nicht restlos klar. Der Handelsregisterauszug jedenfalls ist offensichtlich nicht aktuell. Ob sich im derzeitigen Stiftungsrat noch weitere Mitglieder befinden, die nicht auf rechtmässige Weise, d.h. durch Nachrücken aus dem Ersatzstiftungsrat in den Stiftungsrat gelangt sind, ist aktenmässig ebenfalls nicht eindeutig erstellt, aufgrund der zeitlichen Abläufe aber wahrscheinlich. Die Anzahl der rechtmässig berufenen Stiftungsräte könnte sich daher - unter Berücksichtigung auch der Abberufung des Präsidenten des Stiftungsrats durch das Bundesverwaltungsgericht - auf zwei Personen beschränken, womit die Stiftung nicht mehr über einen funktionsfähigen Stiftungsrat verfügen würde. Selbst wenn der Ersatzstiftungsrat zur Zeit noch genügend rechtmässig gewählte Mitglieder aufweisen sollte, um diese Vakanzen durch Nachrücken zu füllen, ist es - im Hinblick auf die Vermeidung künftiger Rechtsstreitigkeiten - zweckmässig, wenn zumindest dieser Übergang zu einer funktionsfähigen und mit der Stiftungsurkunde konformen Organisation durch einen mit der nötigen Autorität und Fachkunde ausgerüsteten Sachwalter geleitet und beaufsichtigt wird. Auch bei der Frage, was der alsdann rechtmässig zusammengesetzte neue Stiftungsrat in Bezug auf die diversen Beschlüsse des bisherigen Stiftungsrats vorzukehren hat, ist die Unterstützung durch einen Sachwalter mit juristischen Kenntnissen zweifellos eine grosse Hilfe für die Stiftung und gleichermassen Gewähr für die Einhaltung des Stiftungszwecks.

#### **E. 7.6**

Die Sache ist daher in diesem Sinne an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit sie einen geeigneten Sachwalter mit den erforderlichen juristischen Kenntnissen einsetzt.

#### **E. 8**

Ob diese Massnahmen allein ausreichen, um letztlich die Erfüllung des Stiftungszweckes sicherzustellen, erscheint zwar als fraglich. Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts beschränkt sich indessen auf diejenigen Fragen, die ihm im Rahmen des Beschwerdeverfahrens (Anfechtungs- und Streitgegenstand) unterbreitet wurden. Es wird daher Sache der Vorinstanz als Aufsichtsbehörde sein, nicht nur die Rechtsbegehren bezüglich Neubesetzung der gegenwärtigen Position von A. \_\_\_\_\_ im Stiftungsratspräsidium (und Stiftungsrat) und bezüglich Anfechtung der weiteren Beschlüsse des Stiftungsrats vom 22. Juli 2006 und vom 18. Mai 2007 zu behandeln (sofern sie die jeweiligen Eintretensvoraussetzungen als gegeben erachten sollte), sondern auch, zusätzlich zur oben umschriebenen Einsetzung eines Sachwalters die ihr weiter erforderlich und zweckdienlich erscheinenden Massnahmen zu treffen, um einen dem Stiftungszweck entsprechenden Betrieb der Stiftung, insbesondere in organisatorischer Hinsicht, nachhaltig sicherzustellen. In diesem Kontext wird es der Vorinstanz auch obliegen zu prüfen, ob geeignete Massnahmen zur Verfügung stehen und anzuordnen sind, um eine (weitere) finanzielle Belastung oder Schädigung der Stiftung bzw. des Stiftungsvermögens durch allfällige weitere Prozesskosten zu verhindern.

#### **E. 9**

Die Beschwerde ist somit insofern teilweise gutzuheissen, als Dispositiv Ziffern 1, 2, 3, 5, 6 und 7 des angefochtenen Entscheides aufzuheben sind und festzustellen ist, dass der Stiftungsrat nicht gesetzes- und statutenkonform zusammengesetzt, das Wahlreglement

vom 25. August 2006 für den Stiftungs- und den Ersatzstiftungsrat gesetzeswidrig und A. \_\_\_\_\_ als Stiftungsratspräsident und Stiftungsratsmitglied abgerufen ist. Die Sache ist an die Vorinstanz zurückzuweisen zum weiteren Vorgehen im Sinne der Erwägungen 7 und 8. Soweit weitergehend, ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird.

#### **E. 10**

Bei diesem Verfahrensausgang obsiegen die Beschwerdeführer in den wesentlichen Hauptpunkten; die Punkte, in denen sie nicht obsiegen, erscheinen im Vergleich dazu als derart untergeordnet, dass es sich nicht rechtfertigt, sie in Bezug auf die Verteilung der Verfahrens- und Parteikosten zu gewichten. Als unterliegende Partei hat die Stiftung daher grundsätzlich die Verfahrenskosten zu tragen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr bemisst sich nach Umfang und Schwierigkeit der Streitsache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 11. Dezember 2006 [VGKE, SR 173.320.2]). Da es sich um eine Streitigkeit ohne Vermögensinteresse handelt, liegt der Gebührenrahmen zwischen Fr. 200.- und Fr. 5'000.- (Art. 3 Bst. b VGKE). Das Bundesverwaltungsgericht erachtet vorliegend angesichts von Umfang und Schwierigkeit der Streitsache eine Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 5'000.- als angebracht. Als überwiegend obsiegende Partei haben die Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 und 2 VGKE). Im vorliegenden Fall hat der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer am 12. März 2008 eine Auflistung seiner Vertretungskosten eingereicht, die im Zusammenhang mit dem hier zu beurteilenden Beschwerdeverfahren angefallen sind. Geltend gemacht werden insgesamt 85 Arbeitsstunden à Fr. 230.- und damit ein Anwaltshonorar von Fr. 19'550.- zuzüglich Auslagen und MWSt, insgesamt Fr. 21'191.80. Zeitaufwand und Betrag erscheinen in ihrer Gesamtheit als den Verhältnissen des Falles angemessen (vgl. Art. 10 Abs. 1 VGKE). Über die Verlegung der Verfahrens- und Parteikosten des erstinstanzlichen Verfahrens wird die Vorinstanz nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils neu zu befinden haben, wobei sie neben dem Ausgang dieses Beschwerdeverfahrens auch diejenigen Punkte zu berücksichtigen haben wird, die zu Ungunsten der Beschwerdeführer entschieden wurden und mangels Weiterzug in Rechtskraft erwachsen sind.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.